

Gesetzliche Grundlage kommunale **Pflichtaufgabe** und Fundrecht

Auszug Grundlage/kommunale Pflichtaufgabe

Zur Untermauerung unserer berechtigten Forderung möchten wir nochmals einen Auszug aus der Gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 01.12.1993 Nr. 1B4 2530-1 zitieren:

Soweit die Gemeinde für die nach dem Tierschutzgesetz geforderte Unterbringung und Betreuung nicht in eigenen Einrichtungen sorgen kann, hat sie die Tiere einer geeigneten Person oder Stelle z. B. einem Tierheim, zu übergeben und **die erforderlichen Aufwendungen dafür zu tragen**. Diese Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz der Aufwendungen besteht auch dann, wenn der Finder das Tier nicht bei der Gemeinde, sondern unmittelbar bei der von der Gemeinde mit der Unterbringung und Betreuung von Fundtieren beauftragten Person oder Stelle abgegeben hat.

Deshalb kann in der Regel nach vier Wochen angenommen werden, dass das Tier herrenlos ist oder doch herrenlos geworden ist, wenn sich bis dahin kein Eigentümer gemeldet hat. (widerspricht dem Fundrecht).

Zu den Aufwendungen, die die Gemeinde zu erstatten hat, gehören die Kosten für eine artgemäße Unterbringung, Pflege und Ernährung im Sinne des §2 TierSchG...

... um die Gesundheit des Tieres zu erhalten oder wiederherzustellen, also die Behandlungskosten für Verletzungen und akute Krankheiten, sowie für unerlässlich prophylaktische Maßnahmen (z. B. Impfungen, Entwurmungen). Unerlässlich sind in der Regel Impfungen, die erforderlich sind, um der Ausbreitung von Infektionskrankheiten innerhalb der Tierheime vorzubeugen...

Die Erstattungspflicht der Gemeinden für die Kosten der genannten tierärztlichen Behandlungen verletzt oder krank aufgefundener Tiere besteht auch dann, wenn der Finder das Tier unmittelbar zu einem Tierarzt bringt, jedoch nur für unaufschiebbare Behandlungen.

Fundrecht

Begriffsbestimmungen / Erläuterungen

Fundtiere

Fundtiere sind entlaufene, verirrt bzw. verlorengegangene Tiere, deren Besitzer meist unbekannt sind. Sie unterliegen dem Fundrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB ff 965-984). Die Bestimmungen für Fundsachen sind dabei entsprechend für Tiere anzuwenden.

Entsprechend dem Bürgerlichen Gesetzbuch erwirbt der Finder – hier Tierschutzverein Dachau e.V. - das Eigentum an einem Fundtier nach einem Zeitraum **von 6 Monaten** (beginnend mit der Anzeige des Fundes), sofern der Besitzer unbekannt bleibt. Innerhalb dieses Zeitraumes hat der Besitzer einen Anspruch auf Herausgabe des Tieres. Eine frühere Abgabe von Fundtieren an Interessenten kann deshalb **nur unter Eigentumsvorbehalt** erfolgen.

Wenn der Tierschutzverein ein Tier vor der Ablauffrist von 6 Monaten ein Tier vermittelt muss er die neuen Besitzer davon in Kenntnis setzen, dass es sich um ein Fundtier handelt und dieses, falls sich der Besitzer innerhalb von sechs Monaten meldet, dieses Tier wieder herausgegeben. Leider wird durch dieses Gesetz die Vermittlungschance der Fundtiere stark gemindert, da viele Interessenten lieber ein Tier aufnehmen, dessen Eigentumsverhältnisse geklärt sind. Tiere sollten aus dem Fundrecht herausgenommen werden, da es nicht gleichzusetzen ist, ob man einen Regenschirm oder ein Handy aufbewahren muss oder ein Lebewesen.

Die Fundtierpauschale, die wir von den Kommunen erhalten, muss versteuert werden, da sie eine Einnahme für erbrachte Leistungen darstellt. Sie ist KEIN Zuschuss (also freiwillige Leistung)!!

Der Tierschutzverein Dachau e.V. hatte von 2001 bis 2014 eine Unterdeckung bei den Fundtierkosten in Höhe von **über 2 Millionen Euro (eingesparte Steuergelder)**! Dies nur ein kleiner Hinweis zu dem Vorwurf: „die wollen immer mehr Geld ...“!